

REGLEMENT

Stand 2. Mai 2024

Änderungen vorbehalten

INHALT

1. Veranstaltung	4
1.1 Marktdauer und Öffnungszeiten	4
1.2 Marktareal	4
1.3 Marktbegleitung	4
2. Verkaufsstände	4
2.1 Zulassung	4
2.2 Bewerbung	5
2.3 Bewilligung	5
2.4 Standplatzgrösse	5
2.5 Platzbelegung	5
2.6 Abtretung an Dritte	5
2.7 Unentschuldigtes Nichterscheinen	5
2.8 Nichterscheinen bei Krankheit	6
2.9 Entschuldigtes Nichterscheinen	6
2.10 Rücktritt von der Teilnahme	6
3. Marktauftritt	6
3.1 Lautsprecher	6
3.2 Standbeschriftung	6
3.3 Preisanschrift	6
3.4 Masse und Gewichte	7
3.5 Lebensmittel	7
3.6 Verbotene Waren	7
3.7 Zuwiderhandlungen	7
3.8 Haftung, Versicherung	7
3.9 Foto-, Film- und Tonaufnahmen	8
3.10 Musik	8
4. Kosten	8
5. Organisation	8
5.1 Aufbau, Abbau, Zufahrt, Anlieferung	9
5.2 Abfälle	9
5.3 Toiletten	10
5.4 Notfälle	10
6. Verschiebung, Unterbruch, Abbruch, Absage	10
7. Rechtliche Bestimmungen	10
7.1 Vereinbarungen	10
7.2 Gerichtsstand	10
8. Anhang	10

VORWORT

Fürs problemlose Miteinander

Ein Reglement mag die Einzelnen zwar etwas einschränken, aber wenn wir uns alle daranhalten, haben wir es miteinander viel einfacher. Vorschriften und Auflagen müssen sein - vor allem deshalb, weil der Rosenhof der Stadt Zürich gehört und langjährige Betriebe in der Nachbarschaft sind. Der samstägliche Rosenhof-Markt soll für alle ein positives Erlebnis sein.

Wenn er möglichst viele Besucherinnen und Besucher anzieht, dann gewinnen wir alle.

Herzlichen Dank für eure aktive Mitarbeit!

Euer Team Rosenhof-Markt

Management/Kommunikation

Herr Marlon Manser
gld@gld.ch
Mobile +41 76 801 14 94

Marktbegleitung vor Ort

Frau Nancy Müller
team@rosenhof-markt.ch
Mobile +41 76 346 08 89

1. Veranstaltung

Der Rosenhof-Markt ist eine Veranstaltung der Geschäftsvereinigung Limmatquai-Dörfli, nachfolgend Veranstalterin genannt. Die GLD mit ihrem Vorstand ist berechtigt, Standplatzgebühren zu erheben und verbindliche Weisungen zu erlassen.

1.1 Marktdauer und Öffnungszeiten

Jeden Samstag von März bis November, 10.00 bis 18.00 Uhr. Diese Zeiten sind verbindlich. Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs ist es untersagt, das Marktgelände vor Verkaufsschluss mit Fahrzeugen zu befahren. Allfällige Veränderungen der Marktzeiten, zum Beispiel aufgrund von Witterungseinflüssen, können von den Marktverantwortlichen angeordnet werden.

Während der Öffnungszeiten muss jeder Stand offen sowie personell besetzt sein.

1.2 Marktareal

Der Rosenhof liegt geografisch zwischen Limmatquai und Niederdorfstrasse sowie Rosengasse und Stüssihofstatt. Weingasse und Schweizerhofgasse verbinden das Limmatquai mit der Niederdorfstrasse und durchqueren beide den Rosenhof. Ein weiterer Durchgang zum Rosenhof findet sich zwischen der Rosengasse 6 und 8. Keinen Zugang gibt es von der Stüssihofstatt her.

Der Rosenhof wird von verschiedenen Betrieben eingerahmt. Entscheidend sind für uns insbesondere die gastronomischen Betriebe Blue Monkey, Nachtflug Bar, Spaghetti Factory, Trattoria Sempre und Regenbogen Bar.

1.3 Marktbegleitung

Dafür ist die Marktbegleitung verantwortlich:

- Standzuteilung vor Ort
- Erhebung der noch nicht im Voraus bezahlten Gebühren
- Überwachung des Marktbetriebs
- Kontrolle über die Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften
- Vorbereiten des Marktareals (Verkehr, Strom, Kehricht etc.)
- Akquise
- Kontrolle betreffend Einhaltung der angemeldeten Platzmasse und des Warensortiments
- Kontrolle der Arbeitsbewilligungen
- Distribution des Werbematerials an die Aussteller
- Erteilen von Auskünften, die den Markt betreffen
- Bewirtschaftung Social Media

2. Verkaufsstände

Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisung der Marktbegleitung zu erfolgen. Es gilt, die Verkaufsfrenten und bewilligten Flächen einzuhalten.

2.1 Zulassung

Der Markt steht allen offen, die sich mit ihrem ausgewiesenen Warenangebot bei der Veranstalterin für einen Standplatz bewerben und sich an die Bestimmungen dieses Reglements halten. Beim Prüfen der Bewerbungen sowie bei der Erteilung der Bewilligungen achtet die Veranstalterin auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot.

Die Zulassung kann verweigert werden, wenn:

- das Marktareal für die Berücksichtigung aller Bewerbungen nicht ausreicht
- die bewerbende Person keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet
- ein Überangebot des betreffenden Angebots besteht

Bewerben sich mehrere Marktbetreibende mit gleichartigem Angebot, erhalten bisherige Bewerbende den Vorzug, deren einwandfreie Betriebsführung nachgewiesen ist. Die Marktbegleitung kann Personen, die sich nicht an die Marktvorschriften halten, gegen das vorliegende Reglement verstossen, oder öffentliches Ärgernis erregen, den Warenverkauf verbieten und einen Platzverweis erteilen.

2.2 Bewerbung

Bewerbungen haben online über www.rosenhof-markt.ch oder über www.eventplatz.ch zu erfolgen.

In der Bewerbung sind alle Verkaufsartikel sowie die Masse des Verkaufsstandes genau zu deklarieren.

2.3 Bewilligung

Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Bewilligung (Zusage). Die Marktbegleitung kann allfälligen Bewerbenden, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, ausnahmsweise eine solche erteilen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben. Für die Ausstellung einer nachträglichen Bewilligung müssen wir einen Unkostenbeitrag von CHF 20.00 pro Mal verlangen.

2.4 Standplatzgrösse

Die Grösse des Standplatzes ist in der Bewilligung definiert. Sollte eine Vergrösserung gewünscht werden, so kann vor Ort bei der Marktbegleitung ein Gesuch dafür gestellt werden. Wenn dem Wunsche entsprochen werden kann, erfolgt die umgehende Bezahlung an die Marktbegleitung. Wer sich nicht an die bewilligte Grösse hält, wird im ersten Fall verwahrt und im Wiederholungsfall gebüsst.

2.5 Platzbelegung

Über zugeteilte Standplätze, welche am Markttag bis 9.00 Uhr nicht belegt sind, kann die Marktbegleitung anderweitig verfügen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

2.6 Abtretung an Dritte

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen nicht an Dritte abgetreten werden. Im Falle eines Nichterscheitens kann die Marktbegleitung anderweitig über den Platz verfügen. Alle Regelungen zu Nichterscheitens sind unter 2.7 bis 2.9 aufgeführt.

2.7 Unentschuldigtes Nichterscheinen

Wer einen zugeteilten Standplatz hat und am Markttag nicht vor Ort erscheint, wird unverzüglich verwahrt. Bei zwei erfolgten Verwarnungen ziehen wir einen Marktausschluss in Betracht.

2.8 Nichterscheinen bei Krankheit

Wer den Standplatz wegen längerer Krankheit nicht beziehen kann, hat sich schriftlich bei der Veranstalterin abzumelden und ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Schriftliche Abmeldungen erfolgen unter gld@gld.ch. Die Kosten werden für die Markttag während dieser Daten gutgeschrieben. Der Marktbegleitung steht es frei, den Platz in dieser Zeit anderweitig zu vermieten.

Wer seinen zugeteilten Standplatz am Markttag wegen eines Notfalls kurzfristig nicht bezieht, hat sich bei der Marktleitung zu entschuldigen und abzumelden. Kosten werden keine zurückerstattet. Die Marktbegleitung hat das Recht, anderweitig über den Platz verfügen.

2.9 Entschuldigtes Nichterscheinen

Standbetreibenden dürfen an maximal zwei Tagen pro Marktphase ihren Stand an einem Markttag unbesetzt lassen, und auch nur im Falle eines entschuldigtes Nichterscheins. Kann ein Stand aus Krankheitsgründen oder anderen entschuldigten Gründen länger als maximal zwei Tage pro Phase nicht besetzt werden, muss der Standbetreibende für eine Vertretung am eigenen Stand sorgen. Optional besteht die Möglichkeit, den Stand in Ausnahmefällen an Dritte abzutreten.

Die Regelungen dazu sind unter Punkt «2.6 Abtretung an Dritte» nachzulesen.

2.10 Rücktritt von der Teilnahme

Das Reglement ist Teil des Vertrags. Mit Vertragsabschluss akzeptiert der Standbetreibende das Reglement vollumfänglich. Nach erfolgter Unterschrift und Mietzahlung für die im Vertrag definierten Marktphasen, ist der Widerruf ausgeschlossen. Das bedeutet, es besteht keine Möglichkeit mehr, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag nachträglich zu kündigen. Die Standmiete wird nach Vertragsabschluss bei Rücktritt nicht zurückerstattet.

3. Marktauftritt

Alle Aussteller halten das Reglement ein und verhalten sich im Sinne einer ordentlichen und attraktiven Marktveranstaltung. Gemeinsam machen wir den Rosenhof-Markt zum einladenden Ereignis.

3.1 Lautsprecher

Ohne ausdrückliche Bewilligung des Veranstalters dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden. Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass andere Personen nicht beeinträchtigt werden.

3.2 Standbeschriftung

Alle Marktteilnehmenden haben ihren Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse von 20 x 40 cm mit Namen und Adresse zu beschriften.

3.3 Preisanschrift

Sämtliche angebotene Ware muss mit einer deutlichen und unmissverständlichen Preisanschrift in CHF versehen sein.

3.4 Masse und Gewichte

Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Masse und Gewichte einzuhalten.

3.5 Lebensmittel

Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung sowie der kantonalen und örtlichen Lebensmittelkontrolle.

3.6 Verbotene Waren

Es gelten die in der Verordnung zum Gesetz über das Gewerbe der Reisenden (Anhang 1, Art 3) aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist.

3.7 Zuwiderhandlungen

Verstösse gegen dieses Reglement oder Missachtung der Anordnungen der zuständigen Marktbegleitung werden wie folgt bestraft:

- Verwarnung in leichten Fällen
- Marktverweis in schweren Fällen

Bei wiederholten Verwarnungen kann ein Markthändler für weitere Marktbesuche gesperrt werden.

3.8 Haftung, Versicherung

Für Schäden auf dem öffentlichen Grund oder an öffentlichen Einrichtungen haftet ausschliesslich die ausstellende Person. Dies gilt ebenso für Schäden, die durch ihre Mitarbeitenden oder durch beauftragte Dritte verursacht werden.

Die ausstellende Person ist verpflichtet, an ihren ausgestellten sowie sich in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Haftung für allfällige Personen- oder Sachschäden liegt ausschliesslich bei der ausstellenden Person. Auch für solche, die durch ausgestellte respektive betriebene Maschinen oder Geräte entstehen. Eine Haftung der GLD besteht ausdrücklich nicht.

Die Haftung der GLD für leichte Fahrlässigkeit des ihr unterstellten Personals wird wegbedungen.

Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat die ausstellende Person selbst aufzukommen. In diesem Zusammenhang hat sie für die Teilnahme am Rosenhof-Markt eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Die ausstellende Person trägt alle Folgen, welche durch Unterlassung eines ausreichenden Versicherungsschutzes eintreten können.

Haftungsausschluss: Die GLD übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst, unter Vorbehalt von Artikel 100, Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts, jede Haftung für Schäden und Verlust von Inventar oder persönlichen Vermögenswerten der Ausstellenden und ihrer Mitarbeitenden aus.

3.9 Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Die Veranstalterin ist dazu berechtigt, während des Rosenhof-Marktes Bild- und Tonaufnahmen selbst zu machen oder zu beauftragen. Diese Aufnahmen können Personen, Stände oder Ausstellungsgüter enthalten und werden für Werbe-, Dokumentations- oder Presse Zwecke verwendet. Die ausstellenden und arbeitenden Personen am Rosenhof-Markt verzichten auf alle Einwendungen aus dem Urheber- sowie Persönlichkeitsrecht.

Die Veranstalterin kommuniziert auf folgenden Kanälen.

- Facebook (Rosenhof-Markt) und Instagram (rosenhof_markt)
- Verwendet wird das Hashtag #rosenhofmarkt

Die Ausstellenden sind ebenfalls gebeten, ansprechende Bilder vom Rosenhof-Markt in ihren eigenen Social-Media-Kanälen zu veröffentlichen und damit unsere Veranstaltung auf angemessene Weise zu unterstützen. Ausserdem können Beiträge gerne geteilt werden.

3.10 Musik

Gemäss der Bewilligung der Stadt Zürich ist es verboten, auf dem Rosenhof-Markt zu musizieren.

4. Kosten

Eine klare Aufstellung der Kosten erleichtert die Zusammenarbeit. Hierbei setzt sich die GLD für maximale Transparenz und Fairness ein. Generell gilt: Die GLD ist nicht mehrwertsteuerpflichtig. Hingegen sind die Teilnehmer für ihre allfällige Mehrwertsteuerpflicht selbst verantwortlich.

Beim Rosenhof-Markt bestehen die Kosten aus: Grundmiete & Werbebeitrag.

Diese Kosten müssen zwingend vor Marktantritt beglichen werden. Ansonsten sind Standbetreibende nicht berechtigt, den Stand aufzustellen und der Platz wird anderweitig vergeben.

Nachträglich verrechnet werden allfällige Strafgebühren für Reinigung oder Entsorgung sowie Konventionalstrafen. Es ist keine Teil- oder Untermiete möglich.

Foodstände mit Gaskochern sind verpflichtet, ihre Einrichtungen von der zuständigen Behörde kontrollieren sowie abnehmen zu lassen. Dieses Vorgehen ist obligatorisch und die Kontrollgebühren sind vom Aussteller vollumfänglich zu bezahlen.

1. Buchung gesamte Marktdauer

Den Standbetreibenden wird ein Rabatt von 20 % auf die Grundmiete gewährt. Der Betrag muss im Vorfeld fristgerecht auf das Konto der GLD eingezahlt werden.

2. Buchung einer Phase

Der volle Betrag muss im Vorfeld der Phase fristgerecht auf das Konto der GLD eingezahlt werden.

3. Spontane Teilnahme

Die vollen Kosten plus eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 werden vor Ort erhoben. Der Betrag muss passend und in bar an die Marktbegleitung entrichtet werden.

Grundmiete

Bei Non-Food-Angeboten ist die Anzahl Laufmeter der Warenpräsentation relevant. Dazu wird die gesamthafte Breite der Verkaufsfrent gemessen.

Bei Angeboten von Food & Beverage ist die Anzahl Quadratmeter relevant, welche belegt wird.

Non-Food CHF 25.00 pro Laufmeter **Food & Beverage** CHF 28.00 pro m²

GLD Mitgliedern wird ein Rabatt von 20 % auf die Grundmiete gewährt.

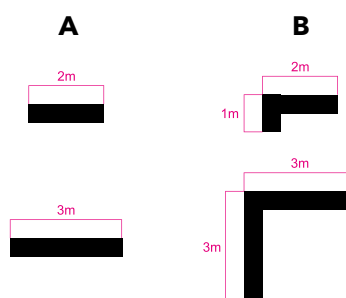
Beispiele

Non-Food 2x1 m

Eine Verkaufsfrent	A	CHF 25.00 x 2m = CHF 50.00
Zwei Verkaufsfrenten	B	CHF 25.00 x 3m = CHF 75.00

Non-Food 3x3 m

Eine Verkaufsfrent	A	CHF 25.00 x 3m = CHF 75.00
Zwei Verkaufsfrenten	B	CHF 25.00 x 6m = CHF 150.00



Werbebeitrag

Zur Grundmiete kommt die Werbekostenpauschale von CHF 7.50 pro Samstag hinzu.

Alle Preisangaben exkl. MwSt. – die GLD ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.

5. Organisation

Die Abläufe vor Ort sind klar festgelegt. Bitte beachten Sie die Hinweise und angegebenen Zeiten.

5.1 Zufahrt, Aufbau, Anlieferung, Abbau

Zufahrten sind am Samstagmorgen vor Marktbeginn, von 8.00 bis 10.00 Uhr möglich. Diese Zeit kann für die Anlieferung oder den Abtransport von Ausrüstungsmaterial sowie Verkaufsgut genutzt werden. Fahrzeuge können nur zum Ein- und Ausladen abgestellt werden.

Für den Abbau der Standeinrichtungen nach dem Rosenhof-Markt steht grundsätzlich die Zeit von 18.00 bis 19.30 Uhr zur Verfügung. Wir bitten alle Ausstellenden, die Abbau- und Aufräumarbeiten effizient sowie zügig zu erledigen. Im Sinne einer guten Nachbarschaft. Insbesondere die umliegenden Gastrobetriebe werden den unverzüglichen Einsatz danken.

Richtig organisieren: Morgens auf dem Rosenhof vorfahren, das Material auf den Standplatz stellen, mit dem Fahrzeug wegfahren und dieses anderswo parkieren. Erst dann zurückkommen und den Stand aufstellen. Nach Marktende den Stand abbauen und das Material auf dem Platz zum Einladen bereitstellen. Erst dann das Fahrzeug holen, vorfahren, schnell einladen und umgehend wieder wegfahren.

5.2 Abfälle

Das Entsorgen gewöhnlicher Abfälle sowie von Sondermüll ist Sache jeder einzelnen ausstellenden Person. Es stehen keine Abfall-Container oder -Mulden zur Verfügung – die Abfälle müssen nach Marktschluss mitgenommen und selbständig auf gesetzlich vorgeschriebene Art entsorgt werden.

Jeder Stand ist grundsätzlich selbst für das Entsorgen seiner Abfälle verantwortlich. Wer sich nicht daran hält, hat zusätzlich entstehende Kosten des ERZ (Entsorgung + Recycling Zürich) zu tragen. Bei Missbrauch ist ausserdem eine Konventionalstrafe zu bezahlen.

5.3 Toiletten

Im Gebäude des Cafe Rathaus (Limmatquai 61) gibt es eine öffentliche Toilette. Wir bitten euch, diese zu benutzen.

5.4 Notfälle

Bei ausserordentlichen Fragen können Sie die Veranstalterin während der Bürozeit unter +41 79 810 23 70 kontaktieren. In wirklichen Notfällen vor Ort wenden Sie sich bitte an die offiziellen Stellen: Polizei 117, Feuerwehr 118, Rettungsdienst 144, Vergiftungsnotfälle 145, Rega 1414.

6. Verschiebung, Unterbruch, Abbruch, Absage

Alle beteiligten Personen unterliegen den Weisungen der Veranstalterin.

Die GLD ist berechtigt, die Veranstaltung vor der Durchführung abzusagen sowie vorzeitig abubrechen. Dies kann aufgrund höherer Gewalt sowie behördlich erklärten ausserordentlichen Lagen erfolgen – oder aber aus anderen Gründen, welche die GLD nicht zu vertreten hat. In derartigen Fällen ist die GLD von ihrer Leistungspflicht entbunden. Das heisst, die Aussteller haben gegenüber der GLD weder einen Anspruch auf Erfüllung, noch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet, unter Abzug der bereits von der GLD erbrachten Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der abgesagten oder abgebrochenen Veranstaltung stehen.

Die Veranstalterin kann jederzeit partiell oder total einen Unterbruch und/oder Abbruch der Veranstaltung bewirken. Bei besonderen Vorkommnissen ist strikte den Anweisungen der dafür zuständigen Personen Folge zu leisten. Zu diesen Vorkommnissen gehören beispielsweise Unwetter, Stromausfälle, Anschläge und anderes mehr.

7. Rechtliche Bestimmungen

Die GLD behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Aussteller werden darüber informiert.

7.1 Vereinbarungen

Alle zusätzlichen Vereinbarungen, die nicht im Reglement enthalten sind, bedürfen der Schriftlichkeit. Dazu gehören Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen.

7.2 Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Ausstellenden mit der GLD unterstehen dem schweizerischen Recht. Sowohl für Ausstellende mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Zürich den Erfüllungsort und ausschliesslichen Gerichtsstand.

8. Anhang

Lageplan



● Boulevard ● Standfläche



1 3x3m	5 2x2m	9 3x2m	13 3x3m	17 2x1m	21 2x2m
2 2x2m	6 4x2m	10 6x2m	14 2x1m	18 2x1m	22 3x2m
3 4x4m	7 2x2m	11 3x3m	15 1x1m	19 3x3m	23 2x2m
4 2x2m	8 2x2m	12 3x3m	16 1x1m	20 3x3m	24 3x3m

GLD

GESCHÄFTSVEREINIGUNG
LIMMATQUAI-DÖRFLEI

Kunde GLD
Sujet Situationsplan 24

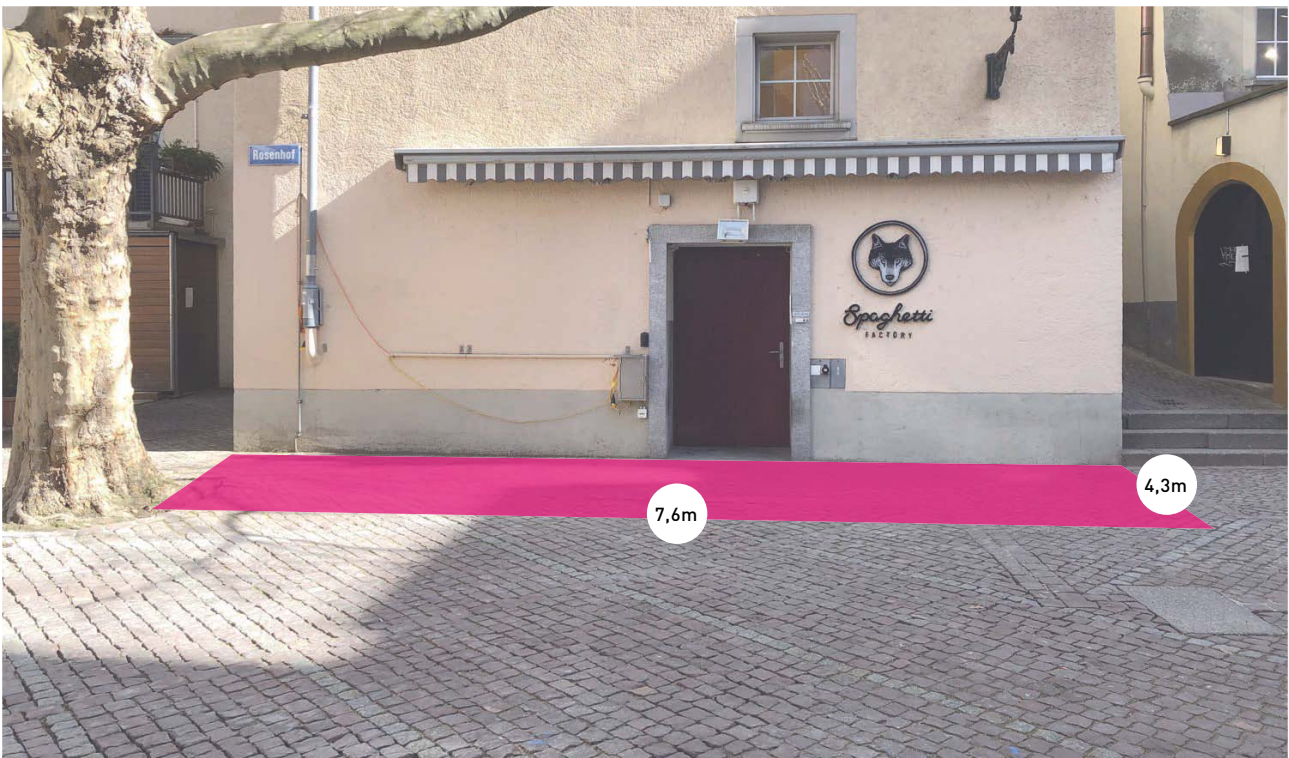
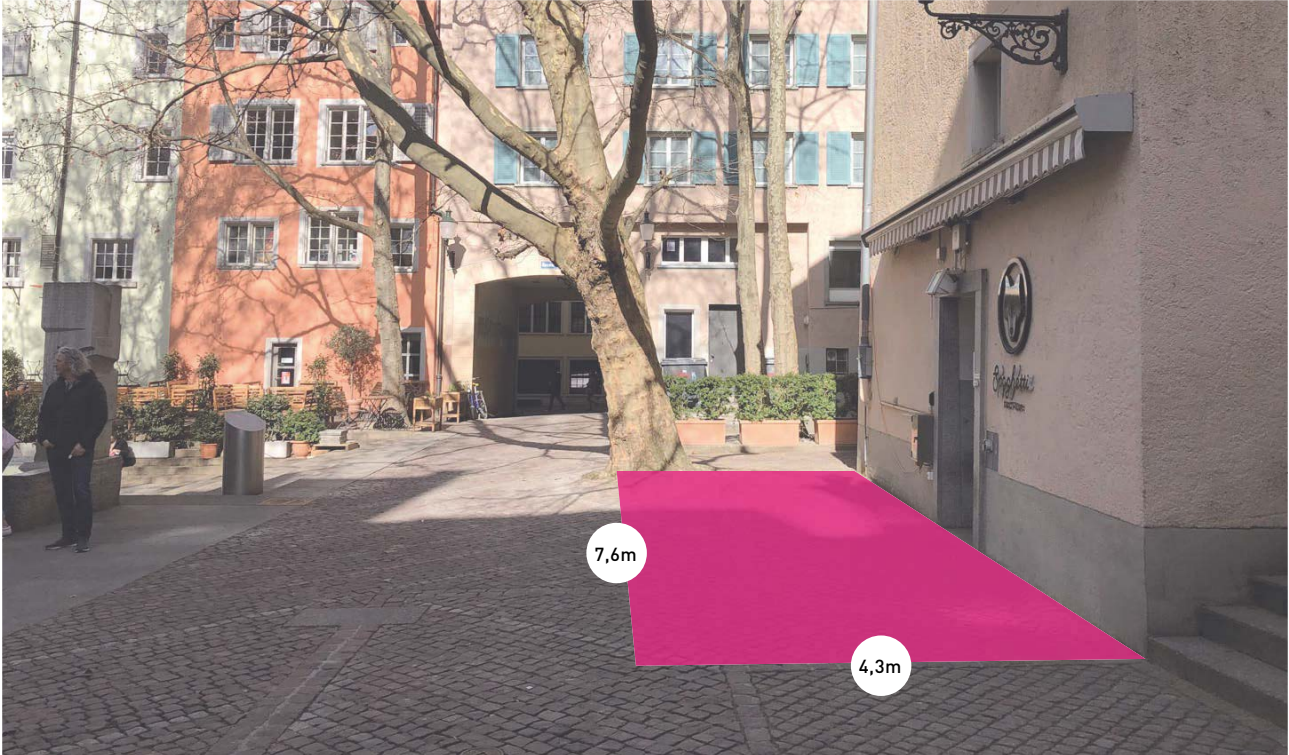
Version 1.0
Gezeichnet ag
Datum 30.1.24

Rosenhofmarkt

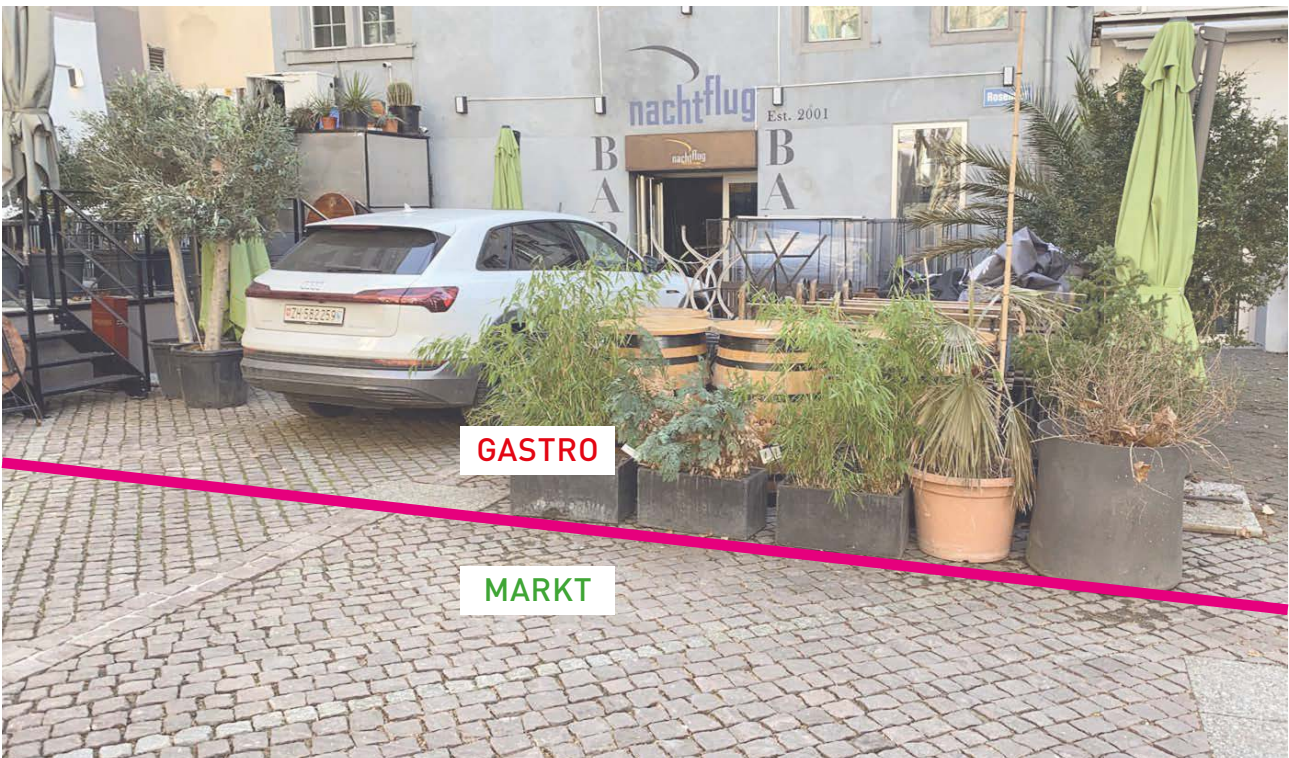
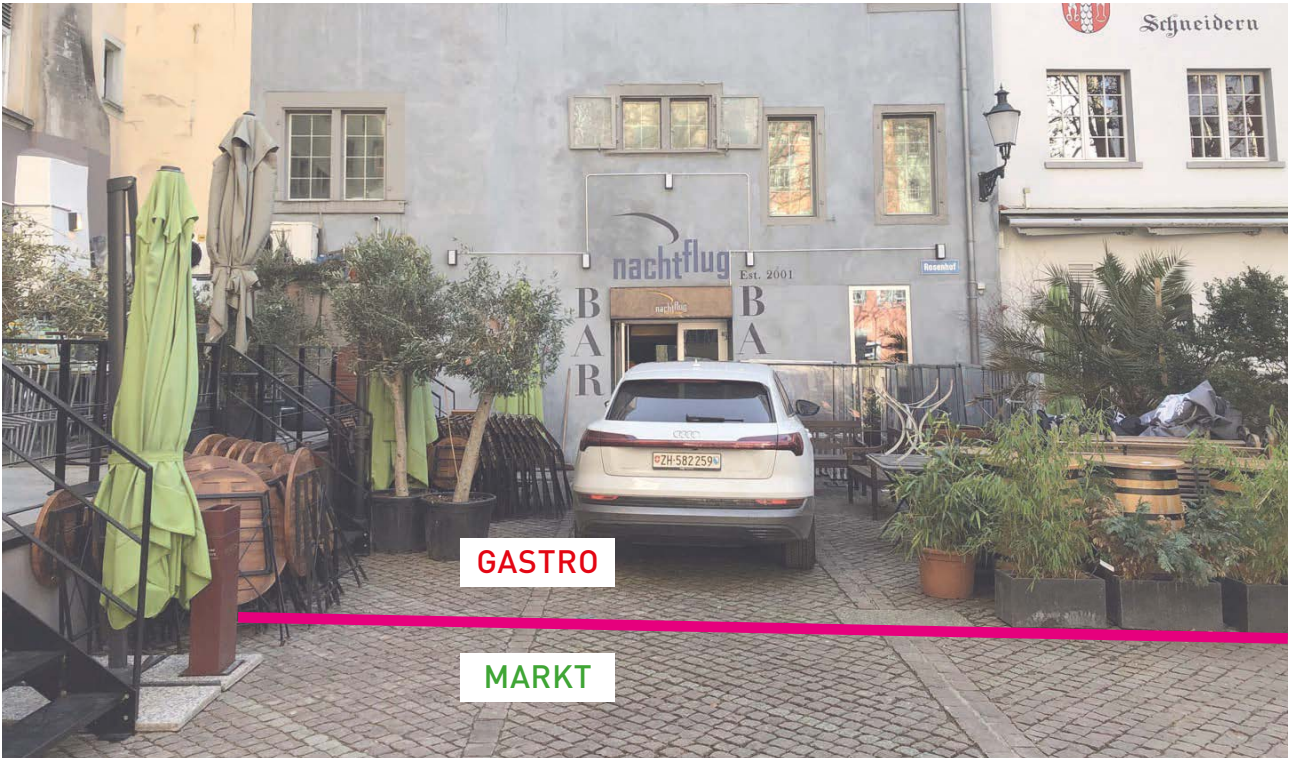
STANDORT 1



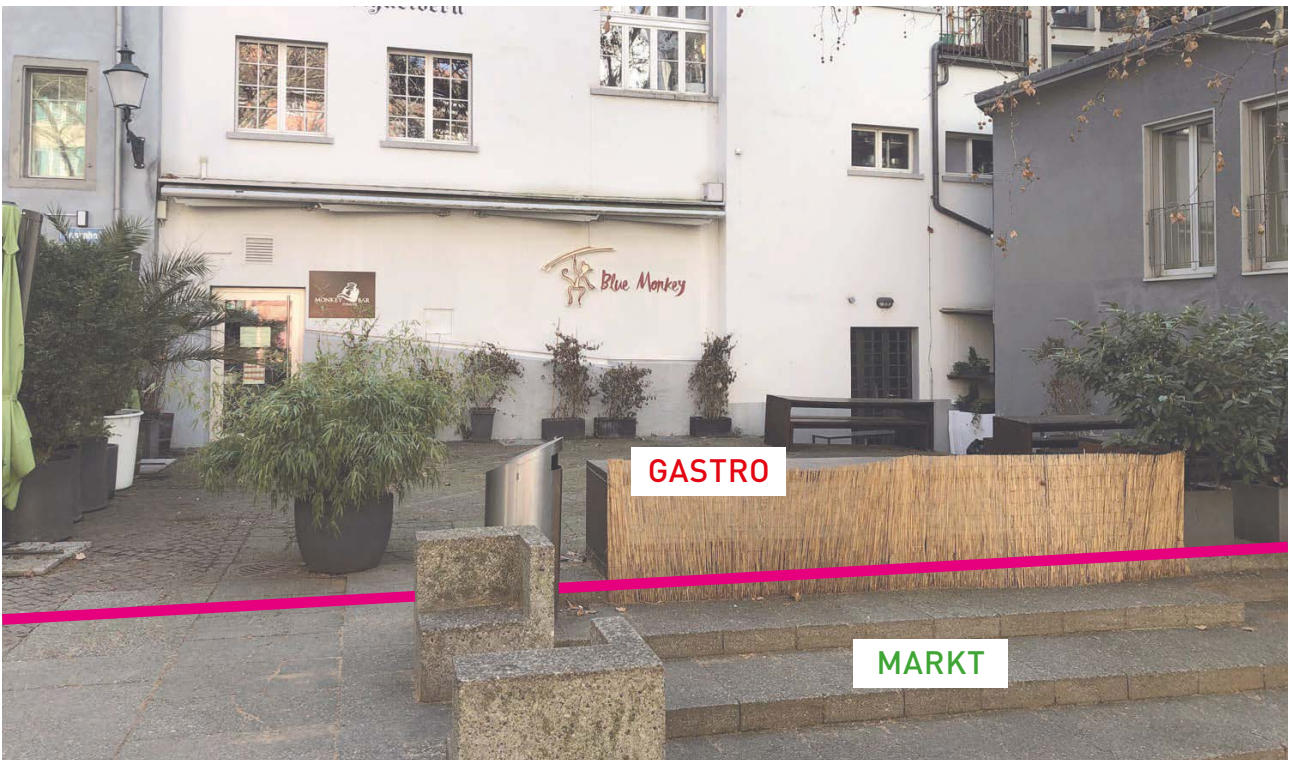
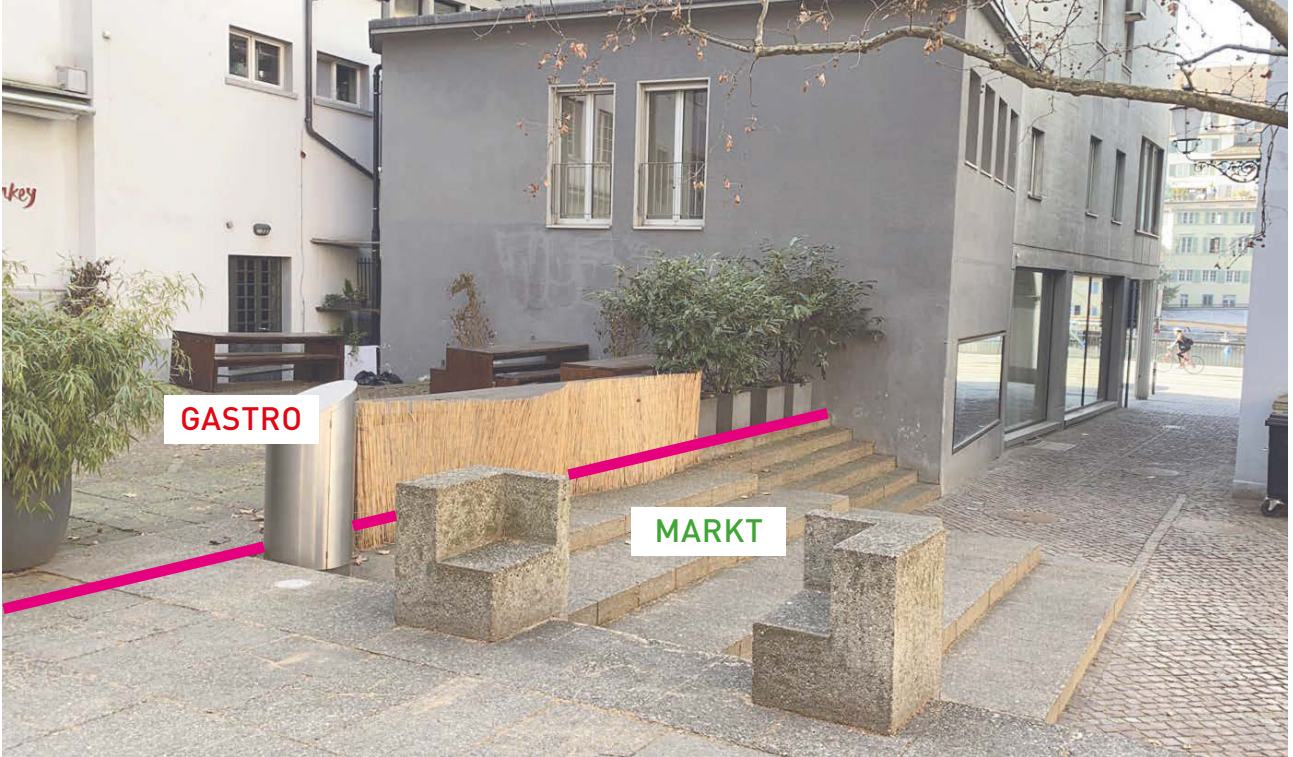
STANDORT 2



STANDORT 3



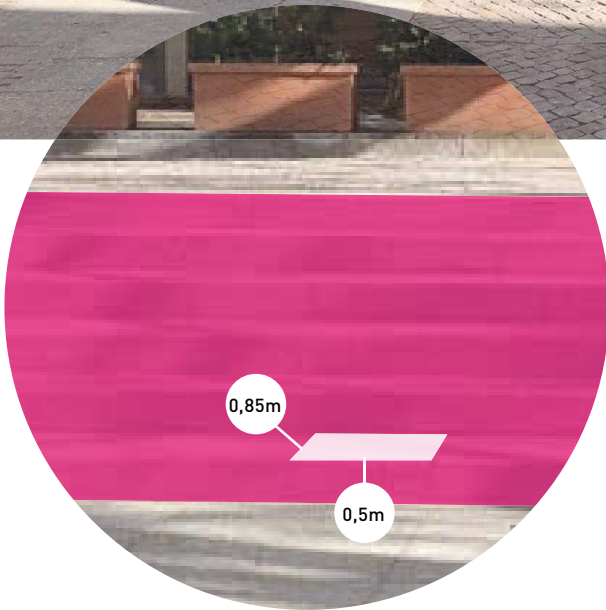
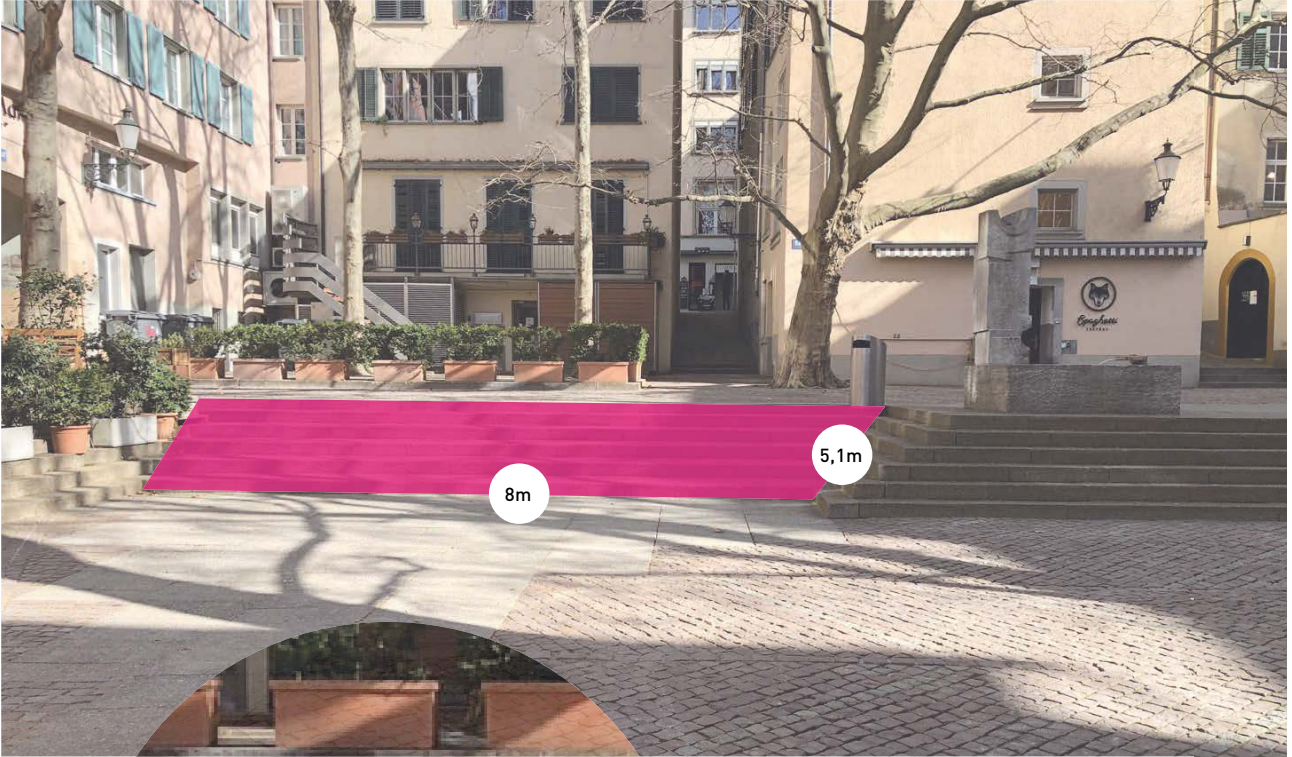
STANDORT 4



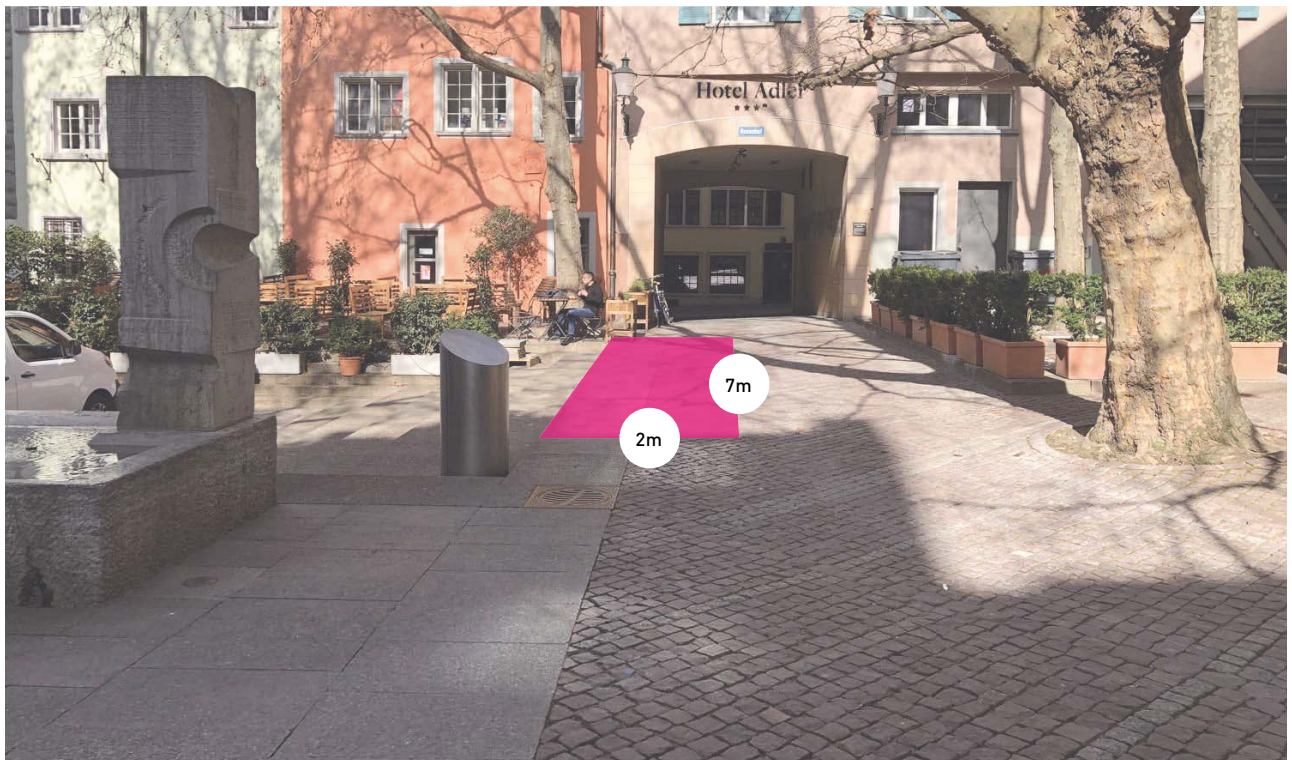
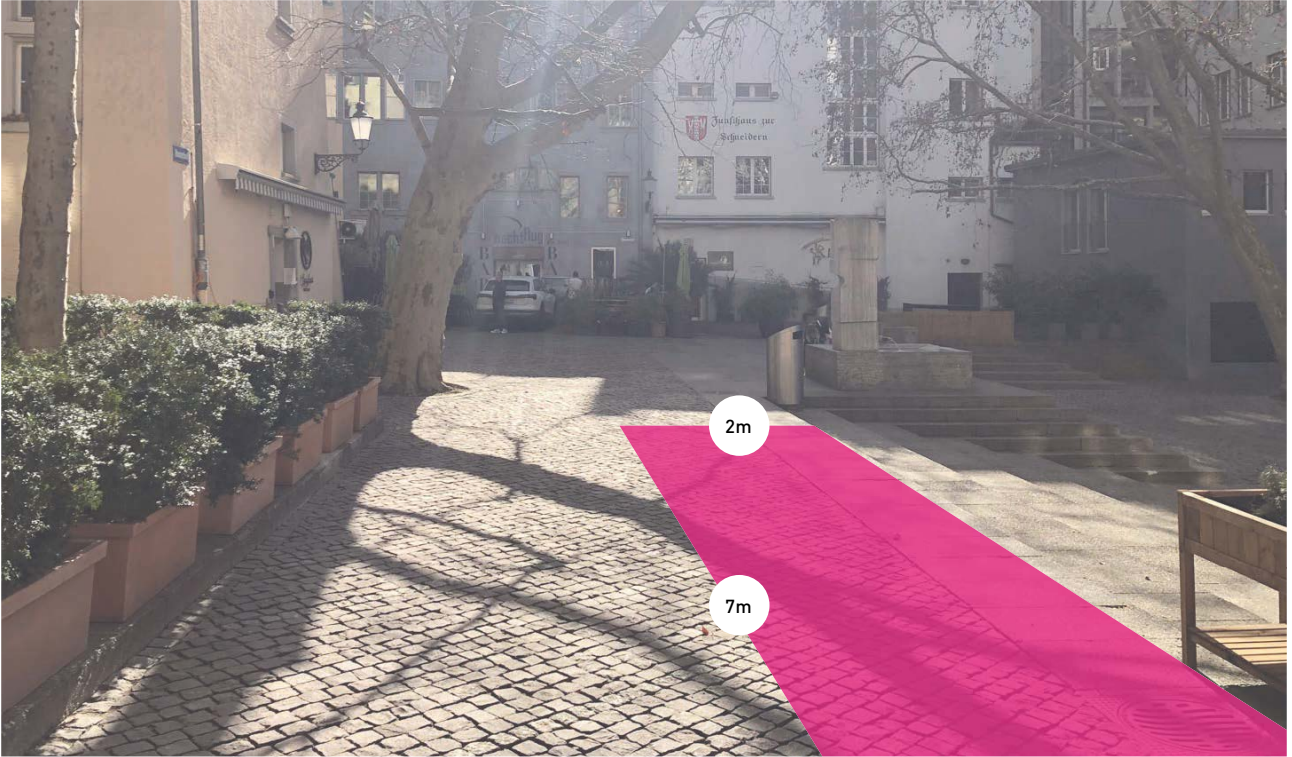
STANDORT 5



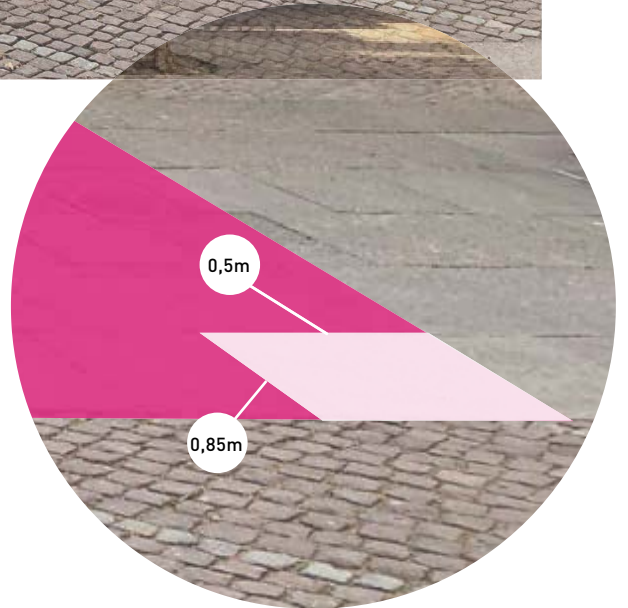
STANDORT 6



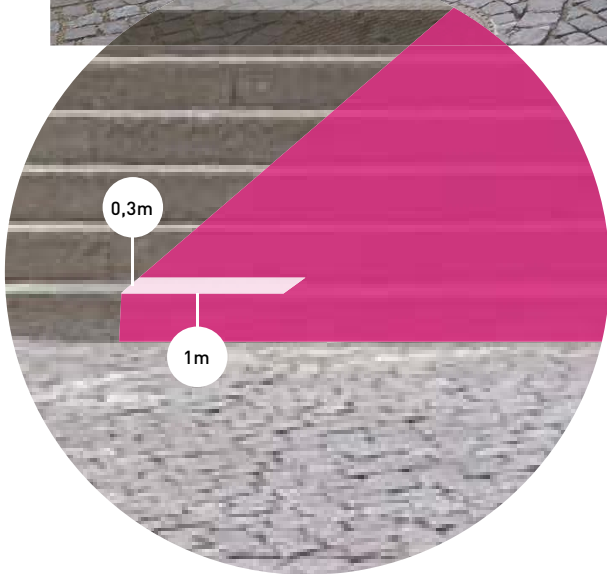
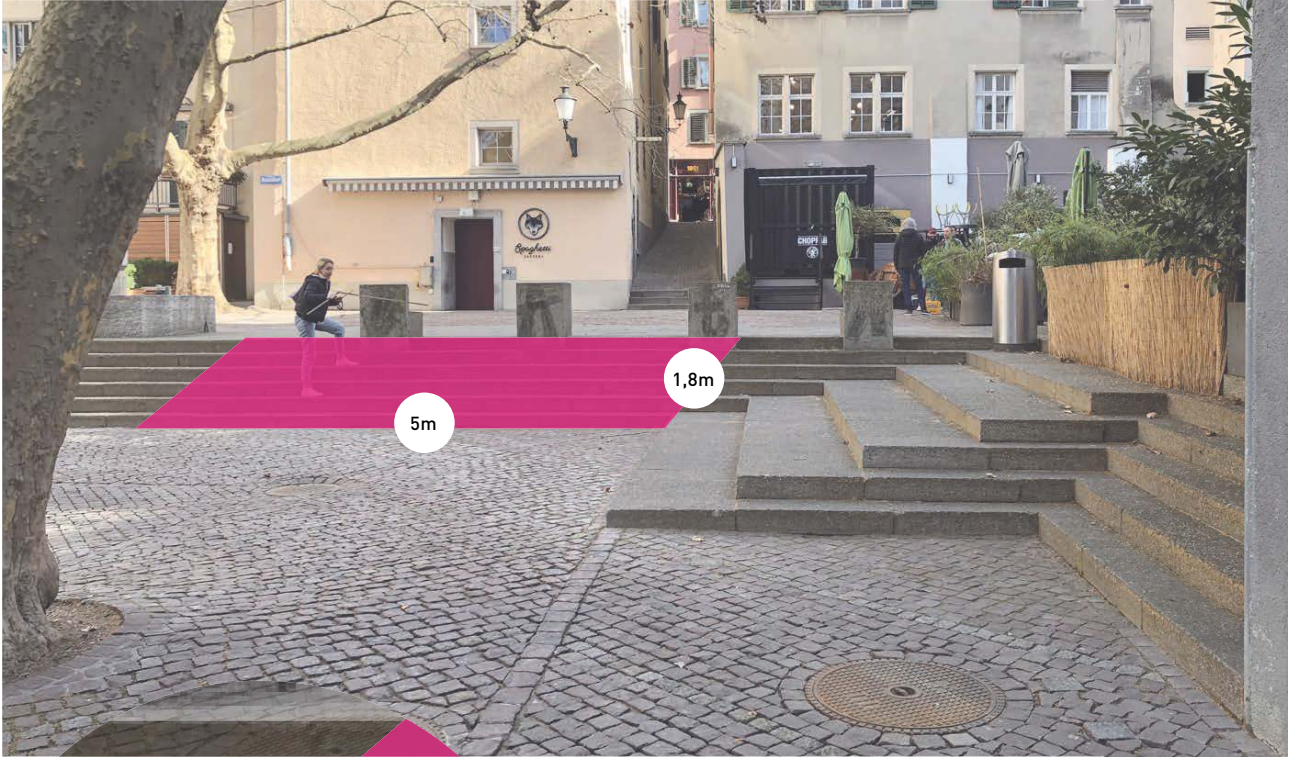
STANDORT 7



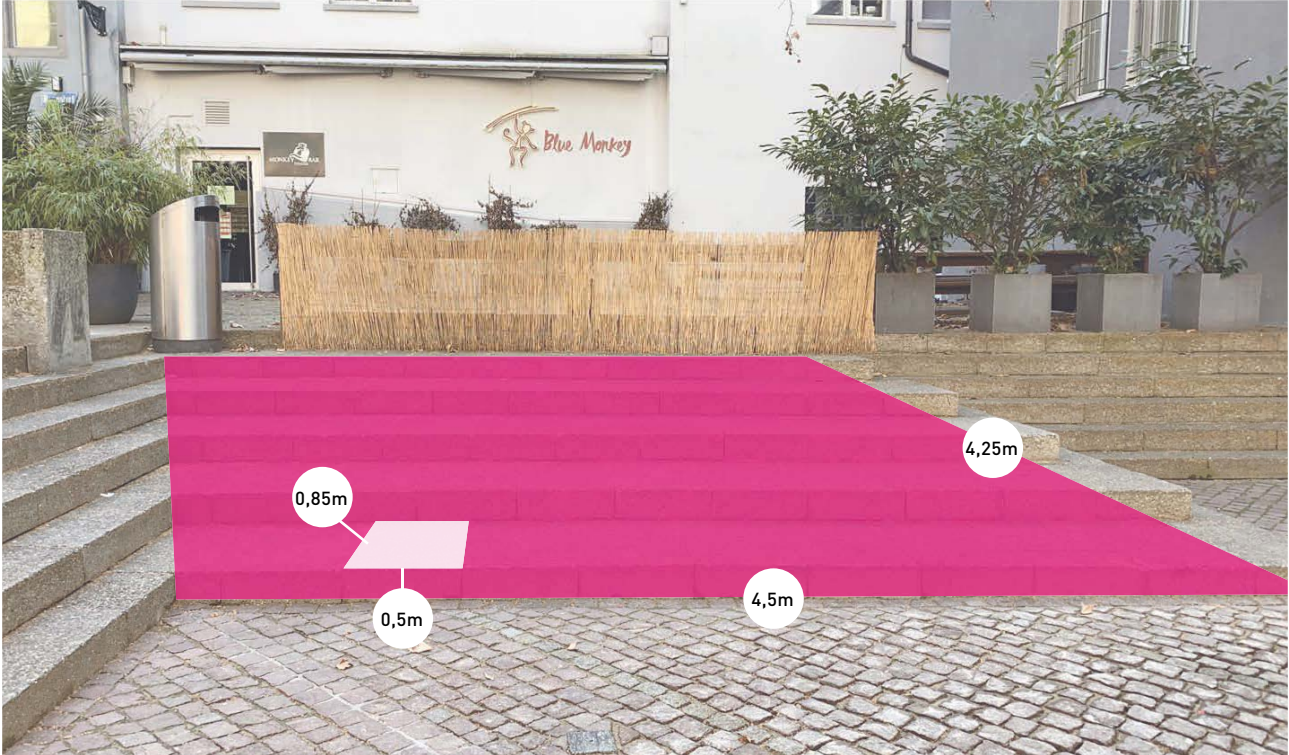
STANDORT 8



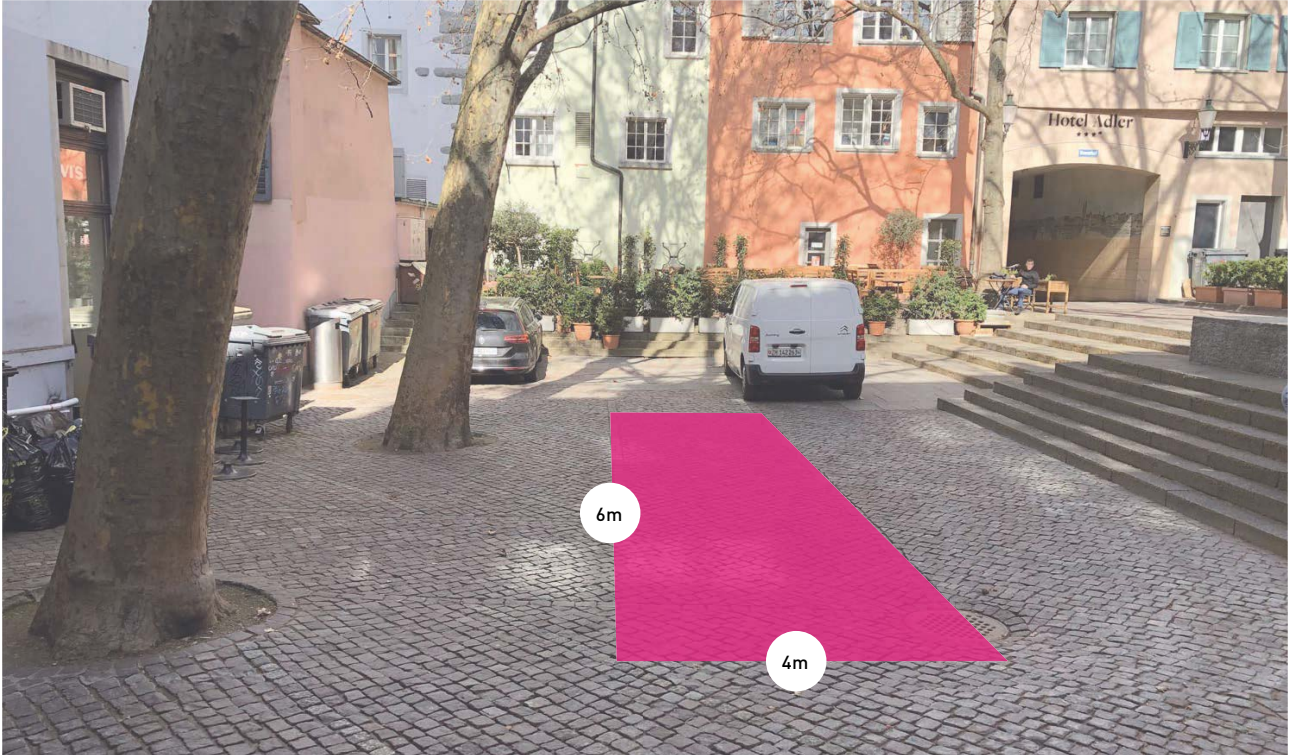
STANDORT 9



STANDORT 10



STANDORT 11



STANDORT 12



STANDORT 13

